

## Beschluss

**Thema: Erstattung von grenzüberschreitenden Gesundheitskosten**

**Berichterstatter:** Eurodistrikt PAMINA

### 1. Aktuelle Situation (Sachstand)

Der Eurodistrikt PAMINA EVTZ führte 2018/2019 im Rahmen eines europäischen Projektauftrags ein B-Solution-Projekt zu den Hindernissen im Bereich der grenzüberschreitenden Erstattung von Gesundheitskosten durch. Um die meisten der identifizierten Hindernisse zu beseitigen, ist eine Vereinbarung zwischen den französischen und deutschen Sozialversicherungsträgern erforderlich. Ein Entwurf für eine Rahmenvereinbarung wurde von der ARS und ihren französischen Partnern erstellt; dieses Verhandlungsdokument wurde im November 2020 an die deutschen Behörden geschickt, die erwägen, einen alternativen Text zur Aufnahme bilateraler Verhandlungen vorzuschlagen.

### 2. Entwicklung, Hintergrund

Grundlage für das Projekt B-solution war eine Auswertung der Anfragen an das Oberrheinische INFOBEST-Netzwerk, an der auch das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) in Kehl sowie Vertreter der großen Krankenkassen und der Sozialversicherung beteiligt waren. Die Gruppe beauftragte TRISAN (Euro-Institut) mit einer eingehenden Analyse der Fallstudien und der Erstellung eines Zwischen- und Abschlussberichts. Insgesamt wurden 12 Situationen analysiert:

#### **Spezifische Probleme von Grenzgängern:**

- Erfordernis für Grenzgänger, vollständige Anträge auf Krankenversicherung sowohl in ihrem Wohnsitzland als auch im Beschäftigungsland zu stellen
- Problem der Zuordnung bei der Mitversicherung von Kindern im Falle einer Scheidung oder Trennung der Eltern
- Weigerung, das S1-Formular für Familienangehörige des Grenzgängers auszustellen
- Verlust der französischen Krankenversicherung im Zusammenhang mit einem Wohnortwechsel (ins Ausland) im Rahmen der Elternzeit
- Gesundheitliche Versorgung im Wohnsitzland für in Deutschland privatversicherte Personen
- Krankmeldungen im grenzüberschreitenden Kontext
- Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Nachbarland
- Mangelnde Informationen für Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich, die bereits eine französische Rente erhalten

#### **Probleme bei der medizinischen Behandlung im Ausland für Arbeitnehmer, die keinen Grenzgängerstatus haben**

- Durchgehende Versorgung nach Verlust des Grenzgängerstatus

- Tarifwahl für die Notfallversorgung im Ausland
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erstattung geplanter Behandlungen im Ausland
- Patientenversorgung, wenn der medizinische Notfall es erfordert, dass der Patient zur Behandlung die Grenze überschreitet

### **3. Politische Bewertung, angestrebte Lösung**

Die Oberrheinkonferenz diskutierte die Frage des Krankenversicherungsschutzes für Kinder geschiedener Eltern, von denen mindestens ein Elternteil grenzüberschreitend ist. Der Lösungsvorschlag der Doppelmitgliedschaft (Familienversicherung über die Krankenkasse beider Elternteile) wurde bereits an die trinationale deutsch-französisch-schweizerische Regierungskonferenz weitergeleitet. Eine schnelle Entscheidung würde es ermöglichen, diese Schwierigkeit zu lösen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise noch akuter ist.

Die Krankenkassen sind für viele der 12 identifizierten Hindernisse verantwortlich. Dazu gehören die Verwaltungszusammenarbeit und die Informationsverbreitung durch die Krankenkassen. Eine Verbesserung des Systems erfordert jedoch eine Rahmenvereinbarung, die von allen relevanten Akteuren gemeinsam erarbeitet werden sollte. Ein Vorschlag wurde von der CPAM und der ARS an die deutsche Seite herangetragen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit derzeit überarbeitet wird und dass die grenzüberschreitende Dimension besser berücksichtigt werden sollte.

### **4. Stellungnahme**

Der AGZ hält es für erforderlich, die Regeln für die Erstattung von Gesundheitskosten zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 anzupassen. Dieser Text, der die Form einer Rahmenvereinbarung annehmen könnte, sollte die folgenden Fragen klären:

- Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherungsträgern bei der Erstattung von grenzüberschreitenden Gesundheitskosten;
- Doppelte Zugehörigkeit zur Krankenversicherung für Kinder geschiedener Eltern, von denen mindestens einer den Grenzgängerstatus hat.

Der AGZ möchte über den Inhalt der Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien informiert werden und wird diese Priorität, die viele im Grenzgebiet lebende Familien betrifft, weiterhin aktiv aufgreifen. Er bittet die beiden Ko-Vorsitzenden, diese Stellungnahme den zuständigen Ministerien zur Kenntnis zu bringen.